

Professor Dr. Volker Rieble – ZAAR

„Zustellung demnächst – Reichweite von § 167 ZPO“

Vortrag vom 17. März 2011

Professor Dr. Volker Rieble referierte zum Thema „Zustellung demnächst – Reichweite von § 167 ZPO“. Er sprach über die Rückwirkungsfiktion, erläuterte das gesetzgeberische Konzept, das § 167 ZPO zugrunde liegt, und setzte sich kritisch mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH 17.7 2008 – I ZR 109/05 = BGHZ 177, 319) auseinander.

Einleitend schilderte der Referent den Sachverhalt und fasste die Judikatur des Bundesgerichtshofs im konkreten Fall zusammen. Dieser hatte entschieden, dass die Bestimmung des § 167 ZPO grundsätzlich auch in den Fällen anwendbar sei, in denen durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll, die auch durch außergerichtliche Geltendmachung gewahrt werden kann. Während § 167 ZPO früher nur anwendbar war, wenn eine Klage zur Fristwahrung erhoben werden musste, soll er nach der neuen Rechtsprechung bereits Anwendung finden, wenn die Klageerhebung nur eine Option zur Fristwahrung darstellt. Der Referent zeigte auf, dass dadurch der Anwendungsbereich der Norm erheblich ausgeweitet wurde. Die in der Literatur getroffene Einschätzung, dass es nun „mit allen Fristen aus“ sei, teilt er jedoch nicht. Der Sinn und Zweck des § 167 ZPO bestehe darin, den Kläger vor einer gerichtlichen Organisationsschwäche zu bewahren. Keinesfalls solle ein Rechtsverlust seinerseits stets vermieden werden. Um den Anwendungsbereich des § 167 ZPO nicht übermäßig auszuweiten, erörterte der Referent verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Zunächst erwog er, eine Höchstfrist von einem Jahr in den Wortlaut des § 167 ZPO („demnächst“) hineinzulesen. Der Kläger müsse, z.B. durch einen Anruf bei Gericht, sicherstellen, dass die Zustellung innerhalb eines Jahres erfolge. Professor Dr. Rieble wies darauf hin, dass auf diese Weise dem Vertrauensschutz des Schuldners gedient und Rechtsfrieden erzielt werden könne. Trotzdem versage der Ansatz, wenn es sich um einen Auslandssachverhalt handle, bei dem die Zustellung – wie anhand eines chilenischen Falles dargestellt – bis zu 19 Monaten dauern könne. Außerdem würden sehr kurze Fristen zunichte gemacht. Daher sei aus dem Normzweck der jeweiligen Frist herzuleiten, ob § 167 ZPO Anwendung finden kann, so der Referent. Im Folgenden ging er auf verschiedene Fristen ein und untersuchte ausgehend von ihrem Normzweck, ob § 167 ZPO eingreifen kann. Bei klassischen Klagfristen ergebe sich keine Änderung. Problematisch seien hingegen die Fristen, die lediglich eine Geltendmachung verlangten. Während der Bundesgerichtshof eine Rückwirkungsfiktion im Rahmen der Erklärungsfrist des Forderungsvorbehalts aus § 16 Nr. 3 VOB/B (1973) bejaht (BGHZ 75, 307, 313 ff.), äußerte sich der Referent angesichts der Kürze der Frist (24 Werktage) kritisch. Ebenfalls unanwendbar sei § 167 ZPO auf die Anfechtungsfrist des § 121 BGB, da es sich um eine sehr kurze Frist handle und da Übermittlungsverzögerungen bereits in § 121 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelt seien. Generell komme § 167 ZPO auch



bei bloßen Mitteilungen nicht zur Anwendung, sondern nur im Rahmen streitgegenständlicher Ansprüche. Der Zweck der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG (Weiterbeschäftigung der gekündigten Arbeitnehmerin) stehe einem Eingreifen des § 167 ZPO ebenso entgegen wie derjenige des § 14 Abs. 4 AGG (Sammlung von Beweismitteln). Eine Erstreckung der Rückwirkungsfiction auf die erste Stufe einer zweistufigen Ausschlussfrist ordnete der Referent ebenfalls als „fernliegend“ ein.

Anja Zelfel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin